

Dennoch wäre es gewagt, aufgrund dieses Befundes von der Beschreibung oder Ankündigung eines Ablasses im eigentlichen Sinne zu reden und, darauf gestützt, wie Raymonde Foreville es für Thomas Becket versuchte, das Otto-Jubiläum vom Jahre 1189 an den Anfang der Geschichte des mittelalterlichen Jubelablasses stellen zu wollen. Zwar verwendet der Otto-Sermo das typische Vokabular der hochmittelalterlichen Ablasssprache, und sein Verfasser verfügt ganz offenkundig über das notwendige Unterscheidungskwissen eines Beichtigers in kanonistischen und seelsorgerlichen Fragen. Alle praxisnahen und rechtserheblichen Konkretisierungen aber, die es erlauben könnten, von der wirklichen Gewährung oder konkreten Erwartung eines Ablasses aus Anlaß der Jubiläumstranslation des Jahres 1189 zu sprechen, fehlen: Kein Wort fällt über Form, Bedingungen und Zweckbestimmung eines Ablasses, kein Wort über seine Wirkungen und Begrenzungen, kein Wort über seine Beziehung zu Beichte, Absolution und Buße, kein Wort über die kirchlichen Autoritäten, die für seine Erteilung zuständig wären⁷⁵. Der Prediger bleibt im Bereich des Spirituellen, des seelsorgerlich Allgemeinen, des Deklarativen. Was dieser Sermo liefert, sind Überlegungen über die Gnadenwirkungen einer Heiligenerhebung in einem 50. Jubeljahr in Gestalt der durch Fürsprache dieses Heiligen den Gläubigen erwirkten Befreiung von Schuld und Strafe, und damit durchaus die theologische Konzeption eines Jubelablasses, jedoch nicht mehr. Wege zu einer Realisierung dieser Ablassvorstellungen werden nicht aufgezeigt. Die jurisdiktionelle Sphäre des Ablasses wird weder erstrebt noch erreicht.

Es empfiehlt sich, an dieser Stelle den Blick noch einmal nach Canterbury zu wenden, die Bamberger Äußerungen mit jenen des Jahres 1220 zu vergleichen. Ganz ähnlich wie in Bamberg ist es in der Predigt Stephan Langtons der Heilige selbst, dessen Wunsch, in seinem Jubeljahr erhoben zu werden, die auffällige Festkonstellation der *Translatio reliquiarum* verursacht hat⁷⁶, und ganz wie im Otto-Sermo ist er es, der den Gläubigen den

ria, peccati pena, dimittitur; wie Anm. 61. – Zur begrifflichen Differenzierung nur Paulus 1 S. 253 ff.; Poschmann S. 40, 69 ff. Die Ausdrucksweise des Otto-Sermo ist sehr viel präziser als die zahlreicher mittelalterlicher Ablassbriefe, deren mangelnde bzw. mißverständliche Unterscheidung von *poena* und *culpa* noch um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert zu einem hitzigen Streit der protestantischen und katholischen Forschung über das mittelalterliche Ablassverständnis führte; hierzu der Überblick von Frankl (wie Anm. 4) S. 207 ff.

⁷⁵ Zu den genannten Kriterien im wesentlichen Gottlob und Paulus (wie Anm. 71).

⁷⁶ Vgl. oben S. 36.